



**A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS  
Mirjam Angele  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Bern  
[mirjam.angele@babs.admin.ch](mailto:mirjam.angele@babs.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: MCES / MUGS  
Sachbearbeiter: Dr. César Metzger / Solveig Muggli  
Spiez, 27.09.2019

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC)  
im Rahmen der Fachkonsultation zur Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV)**

---

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Fachkonsultation zum Entwurf oben bezeichneter Verordnung Stellung nehmen zu können.

Sie begrüsst es grundsätzlich, dass die neue Verordnung die Möglichkeit bietet, mehr Klarheit zu Zuständigkeiten und Kompetenzen im ABC-Schutz zu schaffen und die Koordination in diesem Bereich zu verbessern. Im Mai 2017 haben der Departementschef des VBS und die Plenarversammlung der RK MZF entschieden, die Koordination des ABC-Schutzes im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz zu verankern. Dieser Entscheid wurde bisher nicht umgesetzt, könnte nun aber mindestens Eingang in die BevSV finden.

**Konsultationsprozess**

Die Kommission erachtet den Konsultationsprozess, den die Verordnung bisher durchlaufen hat, als ungewöhnlich. Da sich das BZG als der BevSV übergeordnete Regelung noch in der Revision befindet, können Anpassungen am Entwurf des BZG keinen Eingang in die laufende Fachkonsultation finden. Zudem wurden zu einzelnen Artikeln der BevSV mit wichtigen Akteuren bereits neue Formulierungen ausgehandelt, die nur wenigen der Konsultierten bekannt sind. Auf diese Weise werden bei den Institutionen, die sich an der Fachkonsultation beteiligen, unnötig Ressourcen gebunden und damit das Prinzip der Zweckmässigkeit des Handelns der Bundesverwaltung (Art. 3 Abs. 3 RVOG, SR 172.010) verletzt.

Wiss. Sekretariat KomABC  
Dr. César Metzger  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 18 55  
[cesar.metzger@babs.admin.ch](mailto:cesar.metzger@babs.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

Bei der BevSV handelt es sich um einen Rechtstext, der nicht nur neu ist, sondern auch zum Teil erhebliche Auswirkungen auf andere Regelungen hat. Beispiele dafür sind die Übernahme der VNAZ, SR 520.18 oder des Anhangs 2 der VBSTB, SR 520.17. Daher wäre aus Sicht der Kommission statt der nun erfolgenden Fachkonsultation eine Vernehmlassung angebracht gewesen.

## **Rechtsetzung**

Im vorliegenden Entwurf der BevSV werden einige Begriffe verwendet, die nicht klar definiert sind und in der Verordnung für unterschiedliche Sachverhalte gebraucht werden. Ein prominentes Beispiel ist der Begriff «Einsatzorganisation», ein weiteres Beispiel der «schnelle Störfall». Unklare Begrifflichkeiten führen zu unklaren Regelungen, die Spielraum für unterschiedliche Auslegungen durch die Akteure im ABC-Schutz lassen. Die bereits heute bestehenden Probleme, den Akteuren von Bund, Kantonen und Dritten Zuständigkeiten und Kompetenzen zuzuordnen, werden dadurch verstärkt statt – wie es notwendig wäre – vermindert.

Der Aufbau der Verordnung wirft an einigen Stellen Fragen auf. So sind beispielsweise die Artikel 2 bis 6 (überwiegend) dem ABC-Schutz gewidmet – mit Ausnahme von Artikel 4, der ausschliesslich auf Naturgefahren ausgerichtet ist. Warum dieser Aufbau gewählt wurde, ist schwer nachvollziehbar. Die Artikel 3 und 8 sind redundant in Bezug auf Zuständigkeiten der NAZ.

## **Artikel 2 Lenkungsausschuss ABC**

Die Vorbereitung auf und die Bewältigung von ABC-Ereignissen erfordern ein hohes Mass an Koordination innerhalb und zwischen den Staatsebenen. Regelungen und Massnahmen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination fördern, sind deshalb zu begrüssen. Im Artikel 2 wird mit der Schaffung des Lenkungsausschusses ABC (LA ABC) ein neues Gremium eingeführt, das gemäss Mitgliederliste in Absatz 5 insbesondere die bundesinterne Zusammenarbeit und Koordination sicherstellen soll. Ähnliche Aufgaben hat der bereits bestehende Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB). Hier besteht die Gefahr, dass durch die Präsenz von zwei Gremien mit ähnlichen oder gleichen Aufgaben und Zuständigkeiten die bundesinternen Abläufe erschwert und verlangsamt werden, zumal in den Erläuterungen sogar noch weitere zusätzliche Strukturen in Aussicht gestellt werden (*«Es wird sich in der Praxis zeigen, ob zusätzlich zum LA ABC das Bedürfnis nach weiteren Strukturen der Zusammenarbeit besteht»*). Die Abgrenzung zwischen beiden Strukturen, zum Beispiel LA ABC als Vorsorgegremium und BSTB als Bewältigungsgremium, muss in der Vorlage noch geklärt und präzisiert werden.

Eine sehr sensible Schnittstelle im ABC-Bereich besteht zwischen Bund und Kantonen. Die Schwierigkeit, diese Schnittstelle adäquat abzubilden, hatte sich bereits im BSTB klar manifestiert. Die sich im Entwurf befindenden Regelungen zum angedachten LA ABC adressieren diese Problematik im Hinblick auf seine Zusammensetzung und Funktionsweise aus Sicht der Kommission nur in ungenügender Weise. Die Bestimmung in Absatz 6, wonach *«falls erforderlich (...) der Lenkungsausschuss ABC Vertreterinnen und Vertreter weitere Stellen von Bund und Kantonen oder Dritte beiziehen»* kann, reicht nicht, um diese Schnittstelle adäquat zu bewirtschaften.

## **Artikel 3 Einsatzorganisation bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität**

Die Bestimmungen in Artikel 3 zur Einsatzorganisation bei Gefährdungen durch erhöhte Radioaktivität erscheinen widersprüchlich zum bisherigen (bewährten) Vorgehen. Die Aufgaben des Bundesstabes sind bereits in der Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB, SR 520.17) geregelt. Massnahmen bei einer Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität ordnet gemäss Art. 20 Strahlenschutzgesetz (StSG, SR 814.50) der Bundesrat an. Als

verantwortliches Amt für den BSTB kann das BABS diesen Stab innert kürzester Zeit einberufen. Eine Übernahme der Aufgaben des BSTB durch das BABS (Absatz 3) erscheint somit weder sinnvoll noch notwendig. Im Weiteren können bei unmittelbarer Gefahr Sofortmassnahmen von der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) angeordnet werden (bisher Art. 2 VNAZ, SR 520.18). Diese bereits existierende Zuständigkeit der NAZ ist im vorliegenden Verordnungsentwurf in Artikel 8 Absatz 2 festgehalten. Somit stellt die Bestimmung in Artikel 3 Absatz 4 eine Doppelung zu Artikel 8 Absatz 2 dar.

Ferner geht aus Artikel 3 nicht hervor, ob es sich um eine Erweiterung der Kompetenzen des BABS oder um die Einführung einer neuen Entscheidungsebene handelt.

Die unklare Regelung in Artikel 3 kann im Einsatzfall zu schwerwiegenden Problemen führen.

## **Artikel 6 Material für ABC-Einsatzorganisationen**

Die Kommission möchte auf die verwendete Terminologie in Artikel 6, sowohl in der deutschen als auch in der französischen Fassung des Verordnungsentwurfs und auf die nicht-Übereinstimmung der Terminologie zwischen den beiden Fassungen verweisen.

### *Französische Fassung*

Artikel 6 der französischen Fassung scheint die Existenz der «(Interkantonale[n]) ABC-Stützpunkte» («centres de renfort NBC») als gegeben anzunehmen. Jedoch ist die Schaffung solcher Stützpunkte nach wie vor noch nicht konkretisiert worden. Ferner ist die Terminologie in der französischen Fassung der BevSV eindeutig («centres de renfort NBC»). Die Terminologie in der deutschen Fassung entspricht jedoch nicht der Übersetzung des französischen Begriffes («ABC-Stützpunkte») sondern führt den neuen, undefinierten, möglicherweise breiter gefassten Begriff der «ABC-Einsatzorganisation» ein.

### *Deutsche Fassung*

Wie oben erwähnt, wird in der deutschen Fassung des BevSV-Entwurfes der Begriff «ABC-Einsatzorganisation» verwendet. Dieser Begriff ist nicht etabliert und wird in der Verordnung auch nicht definiert. Bei einer Recherche konnten nur zwei Dokumente gefunden werden, in welchen dieser Begriff verwendet wird<sup>1,2</sup>. Im ersten Dokument wird der Begriff als Synonym für «Stützpunkte für den Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen Bedrohungen» (Kurz: ABC-Stützpunkte) eingeführt<sup>1</sup>. Obschon in diesem ersten Dokument auf das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) verwiesen wird, ist im BZG der Begriff «ABC-Einsatzorganisation» nicht zu finden. Stattdessen wird dort der Begriff «ABC-Stützpunkte» verwendet (Art. 12 Ziff. 3 und 4 BZG; SR 520.1). Das zweite Dokument<sup>2</sup> verwendet den Begriff «ABC-Einsatzorganisation» an zwei Stellen einer Tabelle, wobei nicht klar ersichtlich ist, ob damit Einsatzorganisationen der Kantone mit ABC-Aufträgen (z.B. Feuerwehr, ABC-Wehr, Zivilschutz) oder ABC-Stützpunkte gemeint sind.

Die Kommission unterstreicht noch einmal, dass unklare Begrifflichkeiten in der BevSV die bereits heute bestehenden Probleme, den Akteuren von Bund, Kantonen und Dritten Zuständigkeiten und Kompetenzen zuzuordnen, verschärfen, statt zu deren Lösung beizutragen.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Bevölkerungsschutz (03.2019) Interne Geschäftsplanung Bevölkerungsschutz BABS – Masterplan 2019. (Seite 66: «Die Kantone prüfen die Schaffung von ABC-Einsatzorganisationen (Stützpunkte für den Schutz vor von atomaren, biologischen und chemischen Bedrohungen), um im Bedarfsfall rasch Zugang zu benötigten Materialien zu haben»)

<sup>2</sup> Faktenblatt für die Beratung des BZG in der SuKo vom 14.3.19 – Übersicht Kostenfolgen BZG-Revision für Bund und Kantone (Seite 2, Tabelle Zeilen Nr. 6 und 7)

## **Artikel 13 Personelle Unterstützung**

Dieser Artikel führt unter Ziffer 1 neu die Möglichkeit der Verstärkung der NAZ durch Angehörige des Zivilschutzes ein, zusätzlich zur bereits bestehenden militärischen Spezialeinheit der NAZ (Stab Bundesrat NAZ). Es bestehen Unklarheiten zu den erwarteten Leistungen der Angehörigen des Zivilschutzes im Einsatz für die NAZ. Auch ihre spezifische Ausbildung für die hochspezialisierten Aufgaben der NAZ bleibt undefiniert. Im Erläuterungsbericht wird dazu keine Präzisierung gemacht («*Nach Artikel 36 Absatz 4 BZG können neu auch geeignete Schutzdienstpflichtige zur Unterstützung der NAZ beigezogen werden*»), sondern lediglich auf Art. 35 der neuen Vorlage der Zivilschutzverordnung (ZSV) verwiesen («*Einzelheiten regelt die neue Zivilschutzverordnung vom ...17 (Art. 35 ff. ZSV)*»). Leider bringt aber auch Art. 35 der neuen ZSV keine weiteren Informationen. Stattdessen wird erneut verwiesen, dieses Mal auf «*Vereinbarungen*» («*Einzelheiten werden im Rahmen der Vereinbarungen nach Artikel 40 geregelt*»).

## **Artikel 15 Zusammenarbeit mit der MeteoSchweiz und entsprechende Passage im Erläuterungsbericht**

Gemäss Artikel 15 stellt MeteoSchweiz der NAZ die für die Beurteilung der Gefährdung notwendigen Wetter- und Prognosedaten zur Verfügung, liefert spezifische Wettervorhersagen für die kurz- und mittelfristige Entwicklung der Wetterlage und leistet fachliche Beratung. Im Erläuterungsbericht heisst es dazu: «*Die MeteoSchweiz stellt der NAZ insbesondere Prognosedaten für die Berechnung der radiologischen Auswirkungen und der notwendigen Schutzmassnahmen zur Verfügung*».

Die unspezifische, weder zeitlich noch fallbezogene begrenzte, generische Darlegung sowohl des Art. 15 als auch dessen Erläuterungen führen im Fall eines KKW-Unfalls mit Freisetzungen in die Umgebung zu Widersprüchen und unklaren Zuständigkeiten, was sich insbesondere in der frühen Phase eines KKW-Unfalls zum Nachteil des Schutzes der Bevölkerung erweisen könnte.

Bei der Statuierung der zusätzlichen Aufgaben der NAZ («einsetzen», «beschaffen», «anfordern», «warnen», «benachrichtigen» und «veranlassen») bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität (Artikel 8) ist eine entsprechende Aufgabe («Berechnung») sinnvollerweise nicht aufgeführt. Eine derartige Aufgabe wäre auch nur in jenen Fällen gerechtfertigt, in denen nicht bereits andere ausgewiesene spezialisierte Stellen diese Aufgabe wahrnehmen. Gemäss Art. 9 Bst. c NFSV (SR 732.33) erstellt das ENSI im Ereignisfall Prognosen betreffend Entwicklung des Störfalles in einem Kernkraftwerk, mögliche Ausbreitung der Radioaktivität in der Umgebung und deren Konsequenzen. Diese Aufgabe betrifft insbesondere die radiologischen Auswirkungen in der Umgebung. Sie ist im Ereignisfall weder zeitlich noch örtlich begrenzt.

Das ENSI verfügt als Aufsichtsbehörde für die nukleare Sicherheit und Sicherung sowie den Strahlenschutz in Kernkraftwerken (Art. 70 Abs. 1 Bst. a KEG, SR 732.1; Art. 184 Abs. 3 StSG, SR 814.50) über das notwendige Fachwissen, sowohl zur Berechnung der radiologischen Auswirkungen als auch zur Beurteilung des Kernanlagenzustands. Die NAZ kann die MeteoSchweiz in Ergänzung zu den nach Art. 9 der NFSV (SR 732.33) vom ENSI erstellten Prognosen für weiterführende Abklärungen heranziehen.

Im Sinne der Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Widersprüchen und Konflikten bei der Anordnung von Massnahmen und bei der Information der Behörden und der Bevölkerung empfiehlt die KomABC, nach dem Prinzip der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns der Bundesverwaltung (Art. 3 Abs. 3 RVOG, SR 172.010) bestehende Zuständigkeiten zu berücksichtigen und Aufgaben klar und eindeutig zu regeln.

## **Artikel 21 Alarmierung bei schnellem Störfall einer Kernanlage**

Der Begriff «schneller Störfall» wird nicht in allen Grundlagen konsistent verwendet. Die neue BevSV soll einer Konsistenzprüfung über die Verwendung dieser in der Alarmierungs- und Sicherheitsfunkverordnung (VWAS, SR 520.12) klar definierten Terminologie<sup>3</sup> unterzogen werden und es sollen, wo nötig, Anpassungen vorgenommen werden. Dies sowohl im vorliegenden Verordnungsentwurf als auch z.B. im Notfallschutzkonzept (NFSK), das entsprechend zu aktualisieren ist.

Absatz 2 des Artikel 21 BevSV ist zu streichen und für den schnellen Störfall (analog zu Art. 7 Bst. c Ziff. 1 NFSV) auf die VWAS (SR 520.12) zu verweisen.

## **Artikel 50 Besondere Bestimmungen zum nationalen sicheren Datenverbundsystem und zum nationalen Lageverbundsystem**

Diese Bestimmung sollte mit einer Ziffer 3 ergänzt werden, die den Anschluss von Kritischen Infrastrukturen und Kompetenzzentren ermöglicht.

## **Anhang 2 Dosis-Massnahmenkonzept**

### *Ziffer 2*

Im Sinne der einfacheren Lesart empfiehlt die Kommission in Ziffer 2 des Anhangs 2, Dosis-Massnahmenkonzept (DMK), den Wert von «100 mSv im ersten Jahr (Art. 133 StSV)», wie im Erläuterungsbericht bereits erwähnt, aufzunehmen.

### *Ziffer 3*

Es ist vorgesehen, dass «nach Eintritt des Ereignisses zuerst einschneidende Massnahmen» angeordnet werden, bevor diese wieder gelockert werden können. Die Erkenntnisse aus dem Tohoku Erdbeben in Japan im März 2011 haben gezeigt, dass die voreilige Anordnung von einschneidenden Massnahmen nicht zielführend ist. Die Kommission empfiehlt den Wortlaut «zuerst einschneidende Massnahmen» durch «Sofortmassnahmen» zu ersetzen. Ein Ansatz (vorerst einschneidende Massnahmen anzuordnen), welcher für kleinskalige Ereignisse gelten mag, gilt nicht zwangsläufig für Ereignisse von nationalem Ausmass. Eine solche Handlungsvorgabe stellt für grossskalige Ereignisse aufgrund der Tragweite der damit verbundenen Folgen (Kollateralschäden in Bezug auf die öffentliche Gesundheit, Wirtschaft und Gesellschaft) eine Vorgehensweise dar, deren Angemessenheit auch im Lichte der Erfahrungen aus dem Unfall in Fukushima nach IAEA nachzuweisen und im internationalen Vergleich zu bestätigen wäre. Als Entscheidungsgrundlage für die Einsatzorganisation ist dieser Ansatz zu unspezifisch und daher für einen angemessenen, zielgerichteten Bevölkerungsschutz bei einem Ereignis nationaler Tragweite in dieser Form nicht zu empfehlen. Der Ansatz geht aufgrund seiner Pauschalität in sachlicher Hinsicht über das Notwendige hinaus.

Die Sofortmassnahmen haben nach dem Grundsatz „mehr Nutzen als Schaden“ zu erfolgen, der explizit als solcher in Anhang 2 aufzunehmen ist. Falls ein geeigneter, milderer Eingriff möglich ist, hat eine nach Ziffer 3 vorgesehene Sofortmassnahme nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 BV, SR 101) zu unterbleiben. Es ist auch zu bezweifeln, dass die konkreten Massnahmen für Bevölkerung und Wirtschaft zumutbar wären. Der vorgeschlagene Ansatz ist unvereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wie auch der Zweck-

---

<sup>3</sup> Art. 5 Abs. 3 VWAS (SR 520.12):

«Treten aus einer Kernanlage innerhalb von weniger als einer Stunde nach Eintreten des Störfalls radioaktive Stoffe aus, sodass vorsorgliche Schutzmassnahmen für die Bevölkerung der Notfallschutzzone 1 zu treffen sind (schneller Störfall), so erteilt der Betreiber der Kernanlage die Aufträge zur Alarmierung und zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen und informiert unverzüglich die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone.»

mässigkeit des Handelns der Bundesverwaltung (Art. 3 Abs. 3 RVOG, SR 172.010).

#### *Tabelle 1*

Die KomABC begrüsst, dass mit der Anpassung der Dosiswellenwerte an die von der IAEA empfohlenen und an die in Deutschland verwendeten Werte die Voraussetzungen für eine konsistente und koordinierte grenzüberschreitende Anordnung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei einem Kernanlagenunfall im grenznahen Bereich geschaffen werden.

#### *Tabelle 2*

Das «Risiko einer Kernschmelze», wie in der Tabelle 2 und im Erläuterungsbericht verwendet, ist als Kriterium nicht IAEA-konform. Eine derartige Festlegung für Störfälle in Kernkraftwerken entspricht auch nicht dem HERCA-WENRA-Ansatz und widerspricht in dieser Form einer verantwortungsvollen Vorgehensweise: Aufgrund der Tragweite der angedachten Massnahmen für ein potentielleres Grossereignis wie das eines KKW-Störfalles sind eindeutige, klare Kriterien und Regelungen für die Einsatzorganisationen erforderlich, welche eine derartige Vorgehensweise nur im äussersten Ausnahmefall zulassen.

Für die Anwendung eines solch verkürzten Verfahrens für den KKW-Unfall ist die Beurteilung des ENSI als Fachbehörde unabdinglich. Das Einstiegs-kriterium (vgl. Erläuterungsbericht) «keine Dosisabschätzung vorhanden» stellt kein adäquates Kriterium dar, da (1) eine derartige Situation am Anfang jedes KKW-Ereignisses vorliegt und (2) eine Dosis eine abgeleitete, in der Bestimmung potenziell zeitaufwändig zu ermittelnde Grösse darstellt, ohne direkten Anlagenbezug. Das Risiko einer unangemessenen Anordnung von überschüssenden Massnahmen würde deutlich zunehmen. Es widerspricht zudem auch den IAEA-Empfehlungen und wird nicht von der HERCA getragen.

Das Kriterium «Risiko einer Kernschmelze» stellt für den vorliegenden Fall ebenfalls kein adäquates Kriterium dar, da (1) das Risiko einer Kernschmelze grundsätzlich zu jeder Zeit während des Anlagenbetriebs besteht und nur die Höhe des Risikos variiert, (2) es zu unspezifisch, intransparent und anfällig für subjektive Beurteilung ist, eine auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung aber potenziell weite Teile der Schweizer Bevölkerung betrifft. Die Beurteilung des Risikos einer Kernschmelze erfolgt in Übereinstimmung mit IAEA-Empfehlungen, vorzugsweise auf der Grundlage anlagenbezogener Zustände oder Messgrössen. Es versteht sich, dass die Beurteilung eines solchen Zustandes bzw. einer solchen Messgrösse vom ENSI vorzunehmen ist.

Wann und welche Kriterien unter welchen Bedingungen für KKW-Störfälle gelten sollen, ist gegenwärtig Teil von international laufenden Abklärungen. Die festzulegenden Kriterien sind international abzustimmen. Eine voreilige Festlegung in der Schweiz widerspricht dem an anderer Stelle hervorgehobenen Willen zur Harmonisierung mit den internationalen Empfehlungen. In diesem Sinne ist eine derartige Festlegung für KKW-Störfälle unvereinbar mit dem Grundsatz der Zweckmässigkeit des Handelns der Bundesverwaltung (Art. 3 Abs. 3 RVOG, SR 172.010).

#### *Ziffer 6*

Die Kommission empfiehlt, den bereits im Erläuterungsbericht verwendeten, sowie bereits im DMK von 2009 aufgeführten Grundsatz «mehr Nutzen als Schaden» als essentieller, zusätzlicher Punkt in Ziffer 6 oder Ziffer 1 aufzunehmen, unter anderem da dies von der IAEA gefordert wird. Ausserdem sollen die Ausführungen zu Ziffer 6 des erläuternden Berichts direkt in den Verordnungstext unter Ziffer 6 aufgenommen werden (*«Im Bereich des Strahlenschutzes gilt generell das sog. ALARA-Prinzip ("As Low As Reasonably Achievable"). Demnach müssen Schutzmassnahmen immer gerechtfertigt sein und sollen nicht mehr Schaden als Nutzen zur Folge haben. Dabei sind nicht allein die Konsequenzen der Strahlenexpositi-*

*on, sondern auch die weiteren Auswirkungen der Massnahmen zu betrachten (z. B. Gefährdung der Bevölkerung bei einer Evakuierung).»).*

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlungen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

**Kopie an**

- Mitglieder KomABC
- GS VBS
- EFBS, KNS, KSR, EKAH
- RK MZF, KVMBZ, FKS, KPABC